

Vorbemerkungen:

--

Erläuterungen:

1. Mit Schreiben vom 08.11.2006 beantragt die MUTABOR Mensch & Entwicklung gGmbH die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Die Gesellschaft ist seit März 2003 im Bereich der Jugendhilfe tätig. Der Gesellschaftsvertrag, ein Auszug aus dem Handelsregister sowie der Freistellungsbescheid des Finanzamtes liegen der Verwaltung vor.

2. § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages führt zum „Gegenstand des Unternehmens“ folgendes aus:

„Zweck der Gesellschaft ist die Entwicklung und Durchführung von Jugendhilfe-Maßnahmen, Erwachsenen-Bildungsangeboten, der Gestaltung innovativer Persönlichkeitsentwicklungsmodelle und deren Anpassung an die Lebenswelt des modernen Menschen, beratende und begleitende Dienste für Einzelpersonen, Firmen, Institutionen und Gesellschaftsformen im nationalen und internationalen Umfeld; die Erforschung, Gestaltung und Koordinierung sozialer, emotionaler, mentaler und spiritueller Konzepte für eine menschen- und umweltfreundliche Zukunft sowie interdisziplinäre Kommunikation und Dokumentation der Erkenntnisprozesse; die Gestaltung von Erlebnisräumen durch Kultur, Bildungs- und Entwicklungsangeboten sowie der Vertrieb von Produkten, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsauftrag stehen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Leistungen der ambulanten Jugendhilfe, der Familienberatung und -begleitung, der stationären Jugendhilfe (Heimerziehung), der Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der Jugendberufshilfe, Angebote der Erwachsenenbildung, Kulturveranstaltungen zur Völker- und Menschenverständigung, der Dokumentation der Erkenntnisprozesse aus dem sozialpolitischen Anteil der Arbeit.“

3. Gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII können juristische Personen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind. Dabei ist es nicht notwendig, dass der Träger nur auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist. Die Betätigung im Bereich der Jugendhilfe muss jedoch zu seinen satzungsmäßigen Zielen gehören. Die Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 weisen zu diesem Punkt ergänzend darauf hin, dass die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen muss.

Aufgrund der Zusammenarbeit mit dem Träger ist bekannt, dass diese Voraussetzungen vorliegen.

Nicht alle der in § 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Zwecke gehören zum Aufgabenfeld der Jugendhilfe. Aus diesem Grunde sollte in der Anerkennung eine entsprechende Beschränkung erfolgen. Die Verwaltung beabsichtigt, dieses auch in dem Anerkennnisbescheid zum Ausdruck zu bringen.

Die übrigen in § 75 SGB VIII genannten Voraussetzungen werden vom Träger erfüllt.

4. Die Verwaltung empfiehlt, die Gesellschaft als Träger der freien Jugendhilfe für den Aufgabenbereich der Jugendhilfe anzuerkennen. Eine Förderung ist mit der Anerkennung nicht verbunden.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 16.01.2007

Im Auftrag